



Information zum Aufnahmeverfahren in die Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2025/26

Sehr geehrte Eltern,

ich freue mich über das gezeigte Interesse, Ihr Kind im neuen Schuljahr an unserem Gymnasium beschulen lassen zu wollen. Die Anmeldung erfolgt vom 04.03. bis 06.03.2025 zu vorher online vergebenen Terminen.

Bei der Anmeldung ist folgendes zu beachten:

- Eine Anmeldung Ihres Kindes ist prinzipiell nur an einer Schule unter Vorlage der Original-Bildungsempfehlung möglich.
- Weiterhin mitzubringen sind die Originale und jeweils eine Kopie des letzten Jahreszeugnisses, der letzten Halbjahresinformation sowie der Geburtsurkunde.
- Der ausgefüllte Aufnahmeantrag ist von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben oder eine Vollmacht vorzulegen bzw. ein Sorgerechtsnachweis bei alleinigem Sorgerecht.
- Die Angabe eines Zweit- und Drittwunsches (staatliche Schule) ist zwingend erforderlich.
- Eine Anmeldung von Kindern mit **Bildungsempfehlung Oberschule** ist ebenfalls im o.g. Zeitraum möglich. Im Nachhinein erfolgt eine Beratung im Gymnasium auf Grundlage der Bildungsempfehlung der Grundschule, des letzten Jahreszeugnisses, der letzten Halbjahresinformation sowie der Leistungserhebung (zentral vom SMK vorgegebene schriftliche Arbeit, die die Fächer Deutsch, Mathematik u. Sachunterricht zu gleichen Teilen berücksichtigt – 60 min Arbeitszeit zzgl. 10 min Einlesezeit), die zentral für alle Schülerinnen und Schüler mit Bildungsempfehlung Oberschule am 11.03.2025, 09:30 Uhr bis 10:40 Uhr im Gymnasium durchgeführt wird. Die Beratungsgespräche finden am 19.03.2025 statt. Anschließend liegt die Verantwortung der Entscheidung bei Ihnen, sehr geehrte Eltern. Innerhalb von drei Wochen, bis spätestens zum 10.04.2025, können Sie überlegen, welcher Bildungsgang für Ihr Kind geeignet erscheint. Sie müssen innerhalb dieser Frist Ihr Kind definitiv an einer Oberschule oder am Gymnasium anmelden. Bei Nichtteilnahme am Beratungsgespräch melden die Eltern ihr Kind bitte spätestens bis zum 21.03.2025 an der gewünschten Oberschule an.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Aufnahmekapazität an unserer Schule nicht immer ausreichte, um alle angemeldeten Schüler aufnehmen zu können. Im Falle eines eintretenden Kapazitätsengpasses werden wir auf ein bewährtes, mit dem Landesamt für Schule und Bildung - Standort Dresden -, abgestimmtes Aufnahmeverfahren zurückgreifen.

Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf der Grundlage sachgerechter Kriterien in Kombination mit dem Zufallsprinzip (Losentscheid). Die Rangfolge der abschließend verwendeten Kriterien, deren Vorliegen Sie bei der Anmeldung bitte mitteilen, ergibt sich wie folgt:

1. *Ein Geschwisterkind ist auch im nächsten Schuljahr Schüler unserer Schule.*
2. *Kinder, die für den einfachen Schulweg bei einer Ablehnung an unserer Schule mehr als 60 Minuten zur nächstgelegenen aufnahmebereiten Schule benötigen (unzumutbarer Schulweg).*
3. *Losentscheid.*



Bei einer gewünschten inklusiven Beschulung bedarf es der Vorlage eines aktuellen sonderpädagogischen Feststellungsbescheides. Da inklusiv beschulte Schüler wegen des höheren Betreuungsaufwandes zu einer Verminderung der Aufnahmekapazität in den einzelnen Klassen führen, kann die Durchführung einer inklusiven Beschulung nur dann garantiert werden, wenn dazu bereits im Aufnahmebescheid eine entsprechende Zusage erteilt wurde.

Vor Beginn des kriterienbezogenen Aufnahmeverfahrens wird geprüft, für welche Kinder eine Ablehnung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Diese Kinder nehmen nicht am Aufnahmeverfahren teil, sondern werden vorab aufgenommen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen eng umgrenzten Härtesituation (Nachweispflicht durch die Eltern) wird einzelfallbezogen getroffen.

Sofern Ihr Kind nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nicht an unserer Schule aufgenommen werden kann, erfolgt eine Umlenkung an eine andere Schule. Sie erhalten dann zeitgleich mit unserer Ablehnung von dort eine Aufnahmebestätigung.

Die Anmeldeunterlagen werden von uns an die aufnehmende Schule versendet, so dass Sie Ihr Kind nicht noch einmal anmelden müssen. Obwohl wir in solchen Fällen in ständigem Kontakt mit den Schulen des Zweit- und Drittwunsches stehen, kann nicht garantiert werden, dass eine Aufnahme an einer der beiden Schulen erfolgen kann.

Da Ihr Kind nur an der Schule am Auswahlverfahren teilnimmt, an der es unter Vorlage der Original-Bildungsempfehlung angemeldet wurde, hängt eine Aufnahme an der Zweit- bzw. Drittwunschschule davon ab, ob dort nach Aufnahme der an dieser Schule angemeldeten Schüler noch freie Plätze vorhanden sind. Sofern weder Zweit- noch Drittwunsch erfüllt werden können, besteht unser Ziel darin, für Ihr Kind eine Schule zu finden, die sich in einer angemessenen Entfernung zum Wohnort befindet, so dass der einfache Schulweg dorthin nicht mehr als 60 Minuten beträgt.

Der Aufnahmebescheid ergeht schriftlich an die Eltern am 16.05.2025.

Nach der Herausgabe der Aufnahmebescheide frei werdende Schulplätze werden über eine Nachrückerliste vergeben, die im Zusammenhang mit dem Losverfahren erstellt wird. Voraussetzung für die Teilnahme am Nachrückverfahren ist ein entsprechender schriftlicher (formloser) Antrag Ihrerseits, der bis spätestens 23.05.2025 am Gymnasium Coswig vorliegen muss.

Abgelehnte Schülerinnen und Schüler, denen weder der Zweit- noch der Drittwunsch erfüllt werden konnte, erhalten die Möglichkeit sich im Zeitraum vom 16.05. bis 23.05.2025 an einem Gymnasium anzumelden, an dem noch freie Schulplätze vorhanden sind. Eine Aufnahme an diesem Gymnasium schließt eine Teilnahme am Nachrückverfahren aus.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung